

Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos

In der Urnenabstimmung vom 24. November 2019 angenommen
(Stand am 1. September 2022)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

- a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
- b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie
- c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.

² Es gilt auch für die Durchführung kantonaler und eidgenössischer Wahlen und Abstimmungen sowie für die Durchführung des Referendums- und Initiativrechts in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten, soweit dafür nicht kantonale und bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

Art. 2

Subsidiär
anwendbares
Recht

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte¹ sinngemäss.

Art. 3

Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegen der Landschreiberin oder dem Landschreiber, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Art. 4

Anordnung und
Zeitpunkt

¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen wird durch den Kleinen Landrat angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

² Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammann findet im ersten Drittel des Jahres, in der Regel neun Wochen vor dem zweiten eidgenössischen Abstimmungstermin, statt. Die Gesamtwahlen gemäss diesem Gesetz finden im letzten Drittel, in der Regel am dritten eidgenössischen Abstimmungstermin, desselben Jahres statt.²

³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.

⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Kleine Landrat innert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

¹ BR 150.100

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 2. Juni 2022; in Kraft getreten am 1. September 2022

Publikation zur Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen	<p style="text-align: center;">Art. 5</p> <p>Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikationsorgan und auf der Homepage der Gemeinde Davos publiziert.</p>
Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials	<p style="text-align: center;">Art. 6</p> <p>Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrecht-sausweis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.</p>
Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen	<p style="text-align: center;">Art. 7</p> <p>¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.</p> <p>² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhalten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.</p>
Publikation der Resultate	<p style="text-align: center;">Art. 8</p> <p>Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungstermin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu publizieren.</p>
Rechtsmittel	<p style="text-align: center;">Art. 9</p> <p>¹ Beim Kleinen Landrat kann Beschwerde geführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten; b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von kommunalen Abstimmungen und Wahlen; c) gegen den Entscheid der Landschreiberin oder des Landschreibers betreffend die Änderung des Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste. <p>² Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.</p> <p>³ Entscheide des Kleinen Landrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.</p>
Erwahrung	<p style="text-align: center;">Art. 10</p> <p>Die Erwahrung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch den Kleinen Landrat.</p>

III. Wahlen

Art. 11

Wahlen

¹ Die Wahl der Frau Landammann oder des Herrn Landammanns wird als Einzelwahl durchgeführt.

² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Kleinen Landrats;
- b) die Wahl der Mitglieder des Grossen Landrats;
- c) die Wahl der weiteren Mitglieder des Schulrats.

Art. 12

Ermittlung des
Wahlergebnisses

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

² Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Personen das absolute Mehr, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die höhere Stimmenzahl.

³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.

Art. 13

Unvereinbar-
keiten

¹ Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 der Gemeindeverfassung schliesst Wählbarkeit nicht aus.

² Bei einer Wahl in mehrere Behörden, für die eine Unvereinbarkeit gilt, muss sich die gewählte Person binnen dreier Tage nach der amtlichen Publikation der Resultate entscheiden, welcher Behörde sie angehören will.

³ Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung nach der Unvereinbarkeitsbestimmung nicht angehören kann, darf sie entweder die Wahl nicht annehmen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 14

Annahme der
Wahl und -
Amtsgelübde

¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

² Die Behördenmitglieder legen ein Amtsgelübde ab. Die Verordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.

³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 dieses Gesetzes geregelt.

IV. Initiative

Art. 15

Unterschriften-
listen

¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Grossen und Kleinen Landrat zu vertreten;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch¹).

Art. 16

Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindekanzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Landschreiberin oder der Landschreiber die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 17

Hinterlegung der
Unterschriften-
liste; Publikation

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 18

Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

¹ SR 311.0

Art. 19

Einreichung Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 20

Zustandekommen ¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Kleine Landrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 21

Behandlung und Abstimmung Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 22

Rückzug ¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 15 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.

² Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Grosse Landrat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Art. 23

Unterschriftenlisten ¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Grossen Landrat;
- b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 Schweizerisches Strafgesetzbuch¹).

³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Art. 24

Ergänzende Bestimmungen Für das Verfahren gelten Art. 18 bis 21 dieses Gesetzes sinngemäss.

¹ SR 311.0

Rückzug Art. 25
Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Einleitung,
Instruktion Art. 26
¹ Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.

² Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Untersuchung Art. 27
¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.
² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Amtseinstellung Art. 28
Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder -streichung, beschliessen.

Entscheid Art. 29
Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Rechtsmittel Art. 30
Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungs-
bestimmungen Art. 31
Der Kleine Landrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten Art. 32
Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnengemeinde und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2020 in Kraft.